



## **Förderrichtlinie der Gemeinde Weßling zur Förderung von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs und Fahrradanhängern**

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie vom 17.03.2021 und  
Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weßling vom 15.06.2021

### **1. Förderziele**

Mit dem Förderprogramm der Gemeinde Weßling sollen Anreize für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, um den Kfz-Verkehr und -Bestand zu reduzieren und den Radverkehrsanteil zu erhöhen.

Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Anhänger für Fahrräder eignen sich sehr gut, um Erledigungen des täglichen Lebens durchzuführen. Sie sind nicht nur eine kostengünstigere und umweltfreundlichere Alternative zum Pkw, sondern können auch dazu beitragen, die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu verbessern.

Dadurch kann ein Beitrag zu nachhaltiger Mobilität und zum Klimaschutz geleistet werden.

### **2. Art und Umfang der Förderung**

Gefördert wird die Neuanschaffung von Lastenrädern ohne und mit Tretunterstützung (Pedelegs und S-Pedelegs) sowie von Fahrradanhängern mit 25% der Anschaffungskosten (Bruttopreis). Die maximale Fördersumme für Lastenräder und Lastenpedelecs beträgt 500 €. Für Fahrradanhänger gilt eine maximale Fördersumme von 150 €.

Lastenräder und -pedelecs sind nur dann förderfähig, wenn sie für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Nicht förderfähig sind E-Bikes ohne Pedalantrieb sowie nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

Für die geförderten Transportmittel gilt eine Zweckbindungsfrist von 36 Monaten. Innerhalb dieses Zeitraumes muss das Fahrzeug im Sinne der Förderung genutzt werden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Kaufvertrages.

Je Antragsteller/Antragstellerin sind innerhalb der Zweckbindungsfrist keine weiteren Transportmittel förderfähig. Jedes Transportmittel kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Weßling gefördert werden.

Sollten andere öffentliche Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder des Bundes) bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der/die Antragsteller/Antragstellerin verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen. Der Weiterverkauf eines geförderten Transportmittels ist erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist möglich.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weßling,
- Wohnungseigentümergeinschaften mit Hauptwohnsitz bzw. Grundstück in der Gemeinde Weßling,
- Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Gemeinde Weßling,
- in der Gemeinde Weßling freiberuflich tätige Personen sowie
- gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen mit Sitz der Geschäftsstelle in der Gemeinde Weßling.

Die Aufzählung ist abschließend. Der entsprechende Nachweis über Wohnsitz bzw. Ansässigkeit ist erforderlich.

### **4. Antragstellung, Bearbeitung und Förderzusage**

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Gemeinde Weßling zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen unter der nachfolgenden Adresse einzureichen:

Gemeinde Weßling  
Lastenradförderung  
Gautinger Str. 17  
82234 Weßling

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite [www.gemeinde-wessling.de](http://www.gemeinde-wessling.de) oder im Rathaus bei Frau Hettmer (Telefon 08153/404-40) erhältlich.

Förderanträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Die Gemeindeverwaltung prüft nach Eingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht. Ist dies der Fall, erhält der/die Antragsteller/Antragstellerin eine Förderzusage.

Die Antragsstellung darf frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 23.06.2021 erfolgen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der Kauf darf frühestens nach Zustellung der Förderzusage erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.

Nach Zustellung der Förderzusage sind innerhalb von drei Monaten als Verwendungsnachweis der Kaufvertrag in Kopie, das Datum der Übergabe und ein Foto des Transportmittels einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung dieser Unterlagen.

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weßling. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht.

### **5. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Richtlinie tritt am 23.06.2021 in Kraft. Das Förderprogramm endet, wenn die Fördermittel in Höhe von 5000 € aufgebraucht sind.

Weßling, den 22.06.2021



Michael Sturm  
Erster Bürgermeister